

Nachtrag zur Kantonsverfassung (Gemeindeverband und Zweckverband)

Anträge der vorberatenden Kommission vom 31. Oktober und 19. Dezember 2008

Abschnitt I:

Art. 96 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2: Zweckverbänden zur Erfüllung einer oder mehrerer sachlich zusammenhängender Aufgaben. Körperschaften und Anstalten, die Gemeindeaufgaben erfüllen, können dem Zweckverband angehören, wenn sie zum Verbandszweck eine besondere Beziehung haben.

Art. 97 Abs. 1: Streichen.

Abs. 2: Die Gemeinde entscheidet über die Mitgliedschaft im Gemeindeverband oder im Zweckverband. Sie kann nach Massgabe des Gesetzes zur Mitgliedschaft verpflichtet werden, wenn ein wirtschaftlicher Mitteleinsatz oder eine wirksame Aufgabenerfüllung es verlangen.